VERORDNUNG (EWG) Nr. 199/81 DER KOMMISSION

vom 27. Januar 1981

betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohrrohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3455/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 34,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind gegenwärtig Überschüsse an Rohzucker aus Zuckerrohr in den französischen überseeischen Departements vorhanden, und es ist wirtschaftlich für die Gemeinschaft angezeigt, diesen Zucker nach Drittländern auszuführen und hierzu eine Dauerausschreibung zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltmarktpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Um diese Überschüsse von allem anderen Rohzucker aus Zuckerrohr, der grundsätzlich in den Genuß von Ausfuhrerstattungen kommen könnte, zu unterscheiden, ist es erforderlich vorzusehen, daß die Zollaufsfuhrmöglichkeiten in den genannten Departements erledigt werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76 (5), erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften festzulegen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77 (7), nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, geeignete Bestimmungen hinsichtlich der aufgrund der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen festzulegen und dabei von folgenden Verordnungen abzuweichen: Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 der Kommission vom 9. Dezember 1976 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Zucker (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/78 (9), Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (10), sowie Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/80 (12).

Es empfiehlt sich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1574/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker aus Zuckerrohr (13) genannte Ausschreibung zu schließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich führt eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen für Rohzucker durch, der aus in den französischen überseeischen Departements geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde. Während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung führt Frankreich Teilausschreibungen durch.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.
(8) ABl. Nr. L 341 vom 10. 12. 1976, S. 14.
(9) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 24.
(10) ABl. Nr. L 388 vom 13. 12. 1980, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.
(12) ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 42.
(13) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 45.

Artikel 2

(1) Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen finden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Bestimmungen statt. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 finden keine Anwendung.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zu einem späteren zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 3

(1) Frankreich erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann dieser Mitgliedstaat die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) In der Ausschreibungsbekanntmachung werden insbesondere die Ausschreibungsbedingungen angegeben.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn sie die Ausschreibungsbedingungen während der Gültigkeitsdauer ändern.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) läuft am 4. Februar 1981 um 10.00 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.00 Uhr ab.

(3) Die in dieser Verordnung angegebenen Uhrzeiten entsprechen der französischen Zeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen französischen Stelle gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm an die genannte Stelle.

(2) In dem Angebot werden angegeben:

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) die auszuführende Menge Rohzucker, die in unverändertem Gewicht anzugeben ist,

d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Rohzucker der Standardqualität in französischen Franken,

e) der Betrag der Ausschreibungskaution, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in französischen Franken.

(3) Ein Angebot ist nur gültig wenn,

a) die auszuführende Rohzuckermenge mindestens 500 Tonnen beträgt,

b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskaution gestellt hat;

c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich für den Fall der Zuschlagserteilung verpflichtet, innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist die Ausfuhrlizenzen für die auszuführenden Mengen Rohzucker zu beantragen;

d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die bestätigt wird, daß der auszuführende Zucker, für den das Angebot gilt, Rohzucker ist, der aus in den französischen überseeischen Departements geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, für den die Zollausfuhrmöglichkeiten erledigt werden;

e) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,

— die Kaution durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrages zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde,

und

— der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;

f) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt, falls

a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;

b) der Zuschlag die Gesamtmenge oder einen bestimmten Teil der angebotenen Gesamtmenge betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Kaution von 9 ECU zu stellen. Diese Kaution bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung und abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Kaution für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien Frankreichs entspricht.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kaution nur freigegeben :

a) für die Mengen, für die dem Angebot der Bieter nicht stattgegeben wurde,

b) wenn die Zuschlagsempfänger ihre Ausfuhrlizenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt und für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung erfüllt haben. Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 bleibt anwendbar.

(4) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle Frankreichs die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Betreffenden geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

(1) Insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

— entweder ein Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung,

— oder ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung

festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 der Bieter oder die Bieter den Zuschlag, dessen bzw. deren Angebot dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

Ist ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikel 10 der Bieter oder die Bieter, dessen bzw. deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält, den Zuschlag.

Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

— erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, derjenige Bieter den Zuschlag, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend ;

— wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt ; liegen Angebote mit einer Ausfuhrabschöpfung vor, so erhalten nach Berücksichtigung dieser Angebote, oder, falls solche Angebote nicht vorliegen, bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebote Ausfuhrerstattungen enthalten, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

— entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen

— oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmenden Höchstmenge,

— oder durch das Los

berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Die zuständige französische Stelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) die auszuführende Menge Rohrrohzucker, die in unverändertem Gewicht angegeben ist,

c) die bei der Ausfuhr erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Rohrrohzucker der Standardqualität für die unter b) genannte Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz, in der je nach Fall die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird ;

b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen ; Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar.

Der Antrag ist spätestens am Tag vor dem Termin der folgenden Teilausschreibung einzureichen. Findet letztere Teilausschreibung jedoch nicht innerhalb der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Frist statt, so ist die Lizenz binnen sechs Tagen nach dem Termin der Teilausschreibung, für die dieser Antrag eingereicht wird, zu beantragen ;

c) die Pflicht , die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2990/76 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Rohzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Jedoch sind die Ausfuhrlizenzen, die für eine Teilausschreibung ausgestellt wurden, die nach dem 30. April 1981 stattfand, nur bis zum 30. September 1981 gültig.

(3) In Feld 18a der Ausfuhrlizenz ist unter anderem eine der nachstehenden Angaben einzutragen :

„Lizenz, gültig für die französischen überseeischen Departements",

„Licens gyldig for de franske oversøiske departementer",

„Πιστοποιητικό ἰσχύον γιά τά ὑπερπόντια γαλλικά διαμερίσματα".

„Licence valid for the French overseas departments",

„Certificat valable pour les départements français d'outre-mer",

„Titolo valido per i dipartimenti francesi d'oltremare",

„Certificaat geldig voor de Franse overzeese departementen".

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannten Kaution niedriger ist.

a) als die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 17 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Kaution unter den Fristvorschriften des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach a) oder b) bzw. nach c) und der in Artikel 6 genannten Kaution entspricht.

Artikel 14

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1574/79 genannte Dauerausschreibung wird mit Wirkung vom 28. Januar 1981 geschlossen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission